



Richtlinien des Stipendienfonds der Universität Zürich für die Förderung finanziell benachteiligter Studierender

(vom 31. Mai 2022; Stand: 17. Dezember 2024)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (UniG, LS 415.11), beschliesst:

A. Allgemein

§ 1 Gegenstand

Diese Förderrichtlinien regeln den Ablauf über die Gewährung von Stipendien für finanziell benachteiligte Studierende der Universität Zürich (UZH) und die Rechte und Pflichten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, der Empfängerinnen und Empfänger sowie der UZH und setzen die Vereinbarung zwischen der UZH und der UZH Foundation zur Führung der Unterstiftung «Stipendienfonds der UZH» vom 03.07.2022 um.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Ausrichtung von Leistungen zur Förderung finanziell benachteiligter Studierender (soziale Stipendien) gestützt auf Ziff. 4.2 (a) der Fondsrichtlinien des Stipendienfonds der UZH.

§ 3 Art der Förderleistungen

Leistungen gemäss diesen Richtlinien dienen zur Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten von finanziell benachteiligten Studierenden der UZH.

B. Voraussetzungen, Höhe

§ 4 Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen

¹ Als Empfängerinnen bzw. Empfänger von sozialen Stipendien kommen unabhängig von ihrem Alter grundsätzlich alle Studierenden in Betracht, die im Rahmen ihres Erststudiums an der UZH in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sind und die Kriterien gemäss nachstehenden Abs. 2 bis 4 erfüllen.

² Studierende mit ausländischem Zulassungsausweis, die nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen, kommen erst als Leistungsempfängerinnen bzw. -empfänger in Betracht, nachdem sie an der UZH die Assessmentstufe absolviert oder in Fächern ohne Assessmentstufe mindestens 55 ECTS-Punkte erworben haben. Gleiches gilt bei Wechsel an die UZH nach Abschluss des ersten Studienjahres. Studierende auf Masterstufe mit ausländischem Zulassungsausweis, die nicht über

die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen, kommen nur als Leistungsempfängerinnen bzw. -empfänger in Betracht, wenn sie über einen Bachelorabschluss einer Schweizer Hochschule verfügen.

³ Als finanziell benachteiligt gelten Studierende, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, die vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aus eigener Kraft zu decken.

⁴ Soziale Stipendien werden grundsätzlich nur zugesprochen, wenn die finanzielle Benachteiligung nicht mit Mitteln aus anderen Quellen (namentlich durch zumutbare eigene Erwerbstätigkeit, Beiträge der Eltern und staatliche Beiträge (z.B. kantonale Stipendien)) behoben werden kann. Für die Ausrichtung von Leistungen nach diesen Richtlinien gilt das Prinzip der Subsidiarität.

⁵ Die Zusprache von Stipendien erfolgt jeweils für ein Semester. Als Voraussetzung gilt grundsätzlich, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger mind. 20 ECTS-Punkte pro Semester bzw. 40 ECTS-Punkte pro Studienjahr erwirbt und ein Abschluss des Studiums innert einer vernünftigen Frist zu erwarten ist. Ein geringerer Studienfortschritt kann zur Ablehnung des Gesuchs oder zu einer Reduktion des Stipendiums führen.

§ 5 Höhe der Förderleistungen

Die Höhe eines Stipendiums orientiert sich an den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Kantons Zürich gemäss §4 Abs. 3 dieser Richtlinien. Ein Stipendium beträgt maximal CHF 13'200.--¹ pro Semester. Es werden keine Stipendien unter CHF 500.-- ausbezahlt.

C. Gesuchstellung, Rückzahlung und Ausnahmen

§ 6 Gesuchstellung und Recht auf Einsichtnahme des Förderbeirates

¹ Gesuche um Leistungen gemäss diesen Richtlinien sind bei der Fachstelle Studienfinanzierung der UZH gemäss § 9 Abs. 1 dieser Richtlinien einzureichen, welche die Prüfung des Gesuchs vornimmt und über die Gewährung entscheidet. Dem Gesuch sind alle Unterlagen und Belege beizulegen, die für die Beurteilung der finanziellen Benachteiligung, der Studienleistungen und der Notlage erforderlich sind, und zwar namentlich

- i) ein vollständig ausgefülltes Gesuchformular,
- ii) Lebenslauf,
- iii) Leistungsausweis,
- iv) Angaben über die finanziellen Verhältnisse sowie Einkommen und Vermögen der Gesuchstellenden und
- v) allfälliger zum Unterhalt verpflichteter Personen.

² Der späteste Eingabetermin für das Gesuch ist jeweils der 1. Februar für das Frühjahrssemester bzw. der 15. August für das Herbstsemester. Die weiteren Termine und Details werden auf der Webseite der Fachstelle Studienfinanzierung publiziert. Die Fachstelle Studienfinanzierung ist befugt, von den Gesuchstellenden jederzeit zusätzliche Unterlagen zu verlangen.

³ Gesuche, welche unvollständig sind, können nach unbenutztem Verstreichen einer kurzen Nachfrist ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Verspätet eingereichte Gesuche können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

⁴ Die Mitglieder des Förderbeirates des Stipendienfonds können in die Gesuchsunterlagen jederzeit Einsicht nehmen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 17. Dezember 2024.

§ 7 Melde- und Rückzahlungspflicht sowie Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht

¹ Die Empfängerinnen bzw. Empfänger von Stipendien gemäss diesen Richtlinien sind verpflichtet, der Fachstelle Studienfinanzierung Studienabschlüsse (inkl. Einsenden des Abschlussdiploms), Studienabbrüche sowie wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse, die ab Gesuchstellung bis ein Jahr nach Auszahlung der Leistung eintreten, unverzüglich zu melden.

² Die Fachstelle Studienfinanzierung entscheidet aufgrund der konkreten Umstände über eine Forderung auf Rückzahlung. Je nach Umständen und insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Dauerhaftigkeit der finanziellen Verbesserung ist die Fachstelle Studienfinanzierung berechtigt, die ausbezahlten Stipendien unter Wahrung einer Rückzahlungsfrist von maximal einem Jahr ganz oder teilweise zurückzuverlangen und/oder von einer weiteren Förderung abzusehen.

³ Entfallen nachträglich die Voraussetzungen eines bewilligten Stipendiums, so kann dessen Auszahlung ganz oder teilweise eingestellt werden; zu Unrecht empfangene Leistungen können unter Wahrung einer Rückzahlungsfrist von maximal einem Jahr zurückverlangt werden.

⁴ Leistungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere unrechtmässige Weise erwirkt oder erschlichen bzw. missbräuchlich oder zweckwidrig verwendet wurden, sind unverzüglich und in voller Höhe zurückzuerstatten. Die UZH behält sich rechtliche Schritte vor. Für die Entscheidung und Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen ist die Fachstelle Studienfinanzierung zuständig.

§ 8 Ausnahmen

¹ In begründeten Härtefällen kann die Fachstelle Studienfinanzierung nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Förderbeirats zugunsten der Gesuchstellenden von den in diesen Richtlinien festgehaltenen Regeln zur Zusprache und Rückforderung von Leistungen abweichen.

² Der Förderbeirat ist über jeden Ausnahmeentscheid anlässlich der nächsten Sitzung des Förderbeirates zu informieren.

³ Ausnahmen, die sich auf einen Härtefall für eine ganze Gruppe von Studierenden beziehen, sind durch den Förderbeirat zu bewilligen.

D. Fachstelle Studienfinanzierung

§ 9 Aufgaben Fachstelle Studienfinanzierung

¹ Die Fachstelle Studienfinanzierung der UZH ist zuständig für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Gesuchen sowie die Zusprache von Leistungen gemäss diesen Richtlinien.

² Die Fachstelle Studienfinanzierung macht die Studierenden der UZH auf die Leistungen nach § 2 dieser Richtlinien aufmerksam und nimmt die Gesuche gemäss § 6 entgegen.

³ Sie prüft die eingegangenen Gesuche um Leistungen gemäss § 3 dieser Richtlinien und trifft die in ihren Kompetenzbereich fallenden Entscheide gemäss § 10 Abs. 1 und 3. Sie stellt beim Förderbeirat Antrag gemäss § 10 Abs. 2 und vertritt diesen gegenüber dem Förderbeirat. Sie sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheide und der Entscheide des Förderbeirates. Die Fachstelle Studienfinanzierung informiert die Geschäftsstelle der UZH Foundation einmal pro Semester anhand der vereinbarten Kennwerte über die ausbezahlten Stipendien.

§ 10 Ausgabekompetenzen Fachstelle Studienfinanzierung

¹ Die Fachstelle Studienfinanzierung kann über Gesuche sowie die allfällige Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen im freien und ordnungsgemäss auszuübenden Ermessen bis zu einem maximalen Betrag von CHF 13'200.--² pro Semester und pro Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller entscheiden und die Auszahlung von Leistungen bzw. allenfalls die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen bis zu dieser Höhe selbstständig ausführen bzw. veranlassen. Ablehnende Entscheide und Rückforderungsentscheide sind zuhanden der Gesuchstellenden kurz schriftlich zu begründen und dem Förderbeirat summarisch zur Kenntnis zu bringen.

² Gesuche um Leistungen, die in Abweichung von § 5 CHF 13'200.--³ pro Gesuch und Semester übersteigen, legt die Fachstelle Studienfinanzierung dem Förderbeirat zur Entscheidung vor. Die Fachstelle Studienfinanzierung stellt bei der Vorlage zuhanden des Förderbeirates einen Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs und begründet diesen. In dringenden Fällen hat die Fachstelle Studienfinanzierung die Kompetenz, Gesuche, über die vom Förderbeirat nicht (auch nicht auf dem Zirkularweg) rechtzeitig entschieden werden kann, im Zusammenwirken mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Förderbeirates zu erledigen (Dringlichkeitsentscheid). Dringlichkeitsentscheide sind zuhanden des Förderbeirates zu begründen.

³ Der Förderbeirat ist über jeden Dringlichkeitsentscheid anlässlich der nächsten Sitzung des Förderbeirates, zu informieren.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Änderung bzw. Aufhebung dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 1. August 2022 in Kraft. Änderungen werden auf Antrag des Förderbeirates durch die Universitätsleitung der UZH erlassen.

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Rektor
Prof. Dr. Michael Schaeppman

Die Generalsekretärin
Dr. Rita Stöckli

² Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 17. Dezember 2024.

³ Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 17. Dezember 2024.